

Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 380
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Preise.

No. 58.

Berlin, den 19. Juli 1873.

18. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Öffentliche Belobigung.

Der Stellmachergeselle Friedrich Wilhelm Theumer zu Königs-Wusterhausen hat am 14. Februar d. J. die 9 Jahre alte Tochter Anna des Monteurs Rottke mit Entschlossenheit und nicht ohne eigene Gefahr vom Ertrinken gerettet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Juni 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Juli 1873.

Die Herren Landräthe veranlassen wir mit Bezug auf die Ihnen, sowie den Magisträten, Domainen-Polizei-Beamten, den Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren mitgetheilte Circular-Befugung der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen unseres Collegii vom 20. Juli v. J. — II. J. K. 1094 — durch eine schleunige Kreisblattbekanntmachung insbesondere die Magisträte und sonstigen Vorsteher, der im Kreise vorhandenen milden Stiftungen und Hospitäler daran zu erinnern, daß der durch § 73 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebene Präklusivtermin zur Eintragung der nach § 12 des Gesetzes über den Eigenthumswerb u. von demselben Tage sonst unwirksam werdenden Realrechte mit dem 1. October d. J. abläuft. Es ist deshalb die größte Beschleunigung etwa noch nicht vorgenommener Eintragungen der den milden Stiftungen, Hospitälern u. im dortigen Kreise zustehenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Realberechtigungen nach näherer Anweisung jener Circular-Befugung vom 20. Juli cr. erforderlich.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Brauchitsch.

Vorstehende Regierungs-Befugung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Juli 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Der Kossäth Gottfried Lieve zu Dahlmig ist zum Schulzen dieser Dtschaft ernannt, bestätigt und vereidigt.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 11. Juli 1873.

Während der Zeit vom 2. bis 21. August c. findet bei Cöpnick eine größere Pontonier-Uebung statt.

Die Schiffahrttreibenden werden auf die hierdurch etwa eintretenden Störungen aufmerksam gemacht.

Den Anordnungen des die Uebung leitenden Offiziers ist zur Vermeidung von Beschädigung des Brückenmaterials unweigerlich nachzukommen.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Die Wählerlisten des 5., 7., 8., 10. und 13. ländlichen Wahlbezirk liegen am 22. d. Mts. während der üblichen Dienststunden im landrätthlichen Bureau hierelbst zur Einsicht aus.

Berlin, den 18. Juli 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.
Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar den 25. Juli in Neu-Nurpin, den 1. August in Meyenburg, den 2. August in Putzig, den 4. August in Senen, den 5. August in Perleberg, den 6. August in Prignitz, den 7. August in Winstock, den 9. August in Kyritz, den 11. August in Wiltsdorf, den 12. August in Havelberg, den 13. August in Neustadt a. D., den 14. August in Nauen, den 16. August in Rathenow, den 18. August in Brandenburg a. S., den 26. August in Treuenbrietzen, den 8. September in Beeskow, den 12. September in Briegzen a. Oder. Die von der Militair-Commission erkaufte Pferde werden zu Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippenfehler sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit starkem, zwezmähigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schuldverschreibungen mit dem Bemerkten erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Bekanntmachung.

Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebener Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thlr. nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

- 1) das Franco wie für recommandirte Briefe nach Belgien,
- 2) eine Versicherungszahlung von 3 Gr. für jede 300 Thlr. oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „gegen Rückschein“ niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Kaiserliches General-Postamt.

Angelegenheiten des Teltowschen Kreis-Vereins.

Der unterzeichnete Vorstand bringt hiermit die in dem heute abgelaufenen zweiten Jahre des Bestehens des Teltow'schen Kreis-Vereins erzielten Resultate zur gefälligen Kenntnißnahme seiner Mitglieder.

Am 1. Juli 1873 sind durch den Verein bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Vereins-Gesellschaft in Ebersfeld von 2108 Mitgliedern versichert:

a) für Gebäude	Thlr. 4,283,790
b) für Mobilien	„ 2,252,192
mit Summa	Thlr. 6,535,982
am 1. Juli 1872 waren versichert	Thlr. 3,270,733

mithin Zuwachs in 1872/73 Thlr. 3,265,249
Das für gemeinnützige Zwecke vorhandene Vereins-Vermögen beträgt 3790 Thlr., welches in Teltow'schen Kreis-Obligationen zinsbar belegt ist. Aus diesen dem Verein zu Gebote stehenden Mitteln sind bis heute an Prämien für Umwandlung weicher Dachung in harte Dachung 154 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. verausgabt.

Es erhält nämlich jedes Mitglied, welches sowohl mit seinen Gebäuden, als auch mit deren Inhalt durch den Verein versichert ist, aus dem Vereins-Vermögen, soweit und so lange die hierfür bestimmten Mittel ausreichen.